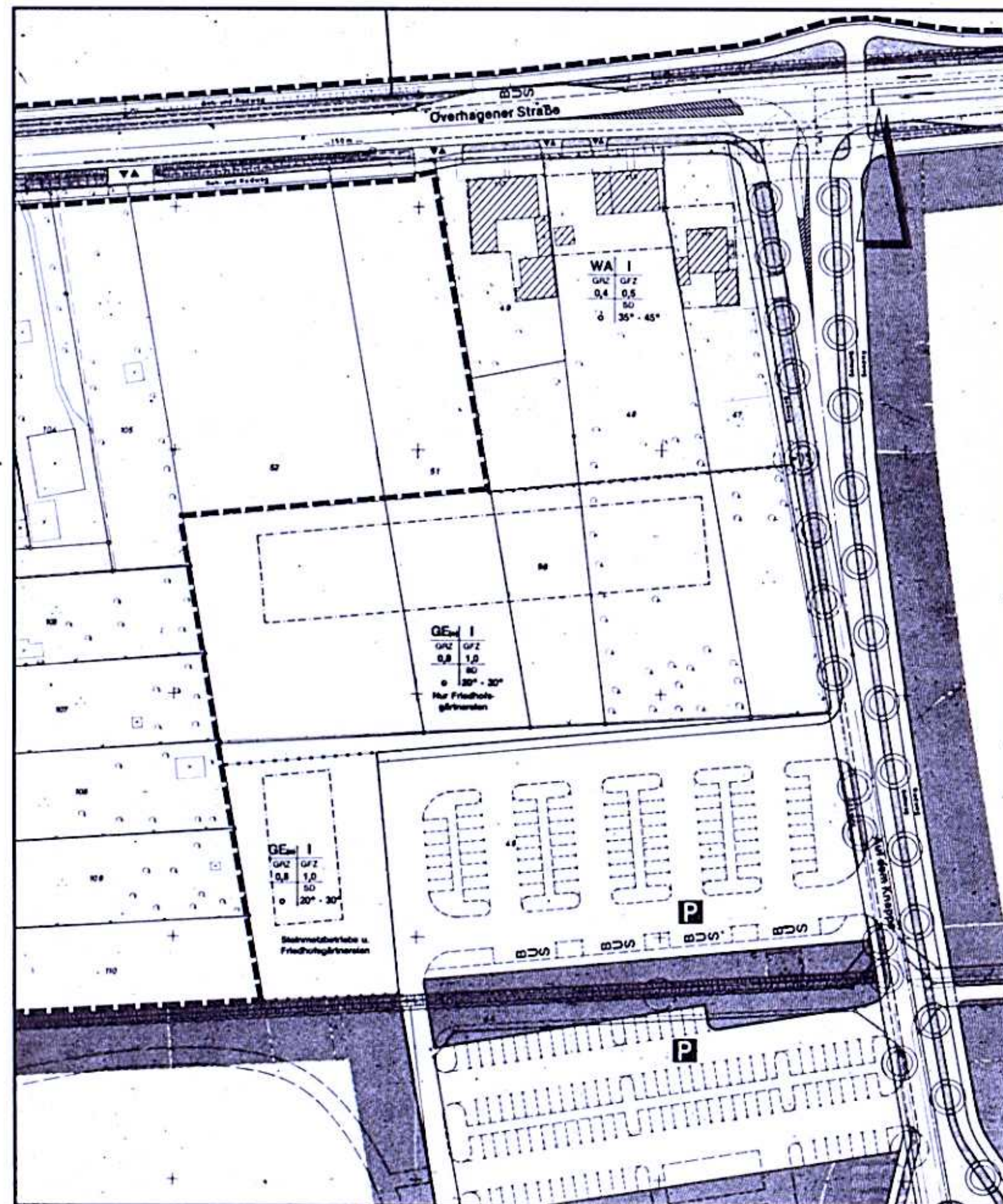




AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

GE(e)

- Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO in der Fassung vom 15. 09. 1977

- Zulässig sind nur:
- a) Friedhofsgärtnereien im nördlichen Teil des Gewerbegebietes
 - b) Steinmetzbetriebe und Friedhofsgärtnereien im westlichen Teil des Gewerbegebietes

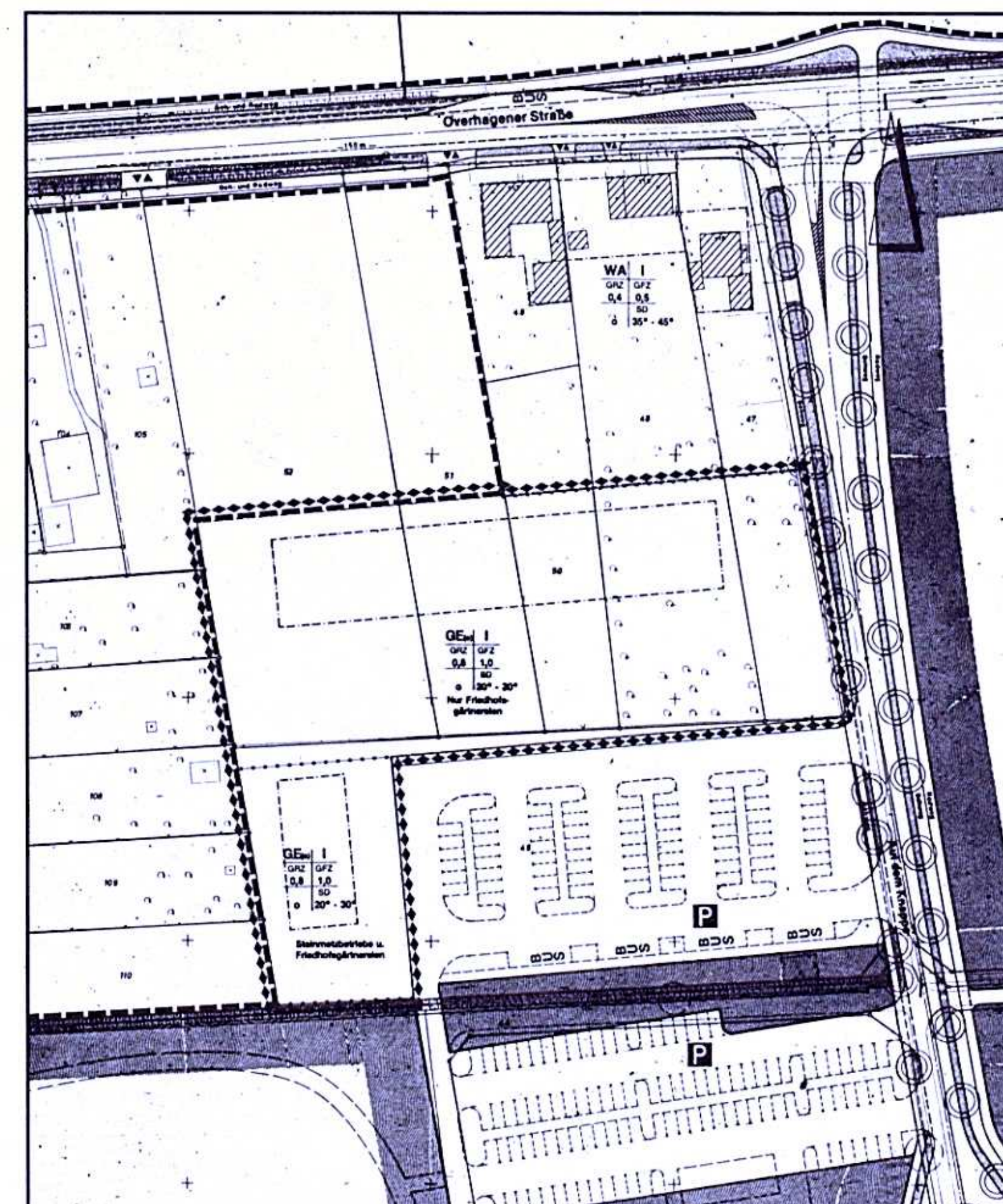
Ausnahmen sind nicht zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO

Die Gestaltungsvorschriften befinden sich auf dem Bebauungsplan Nr. 95 Westfriedhof

1. ÄNDERUNG



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
- Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

GE(e)

- Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

Zulässig sind nur:

- a) Friedhofsgärtnereien im nördlichen Teil des Gewerbegebietes
- b) Steinmetzbetriebe und Friedhofsgärtnereien im westlichen Teil des Gewerbegebietes

Ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO
- GRZ Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO
- GFZ Geschossflächenzahl gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise, gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- GE überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenze
- /// vorhandene Bebauung

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 27.11.1995

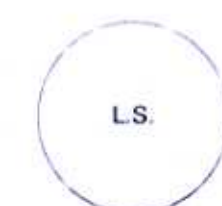
Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 27.11.1995



Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB hat vom 23.08.1995 bis 25.09.1995 stattgefunden.

Lippstadt, den 27.11.1995

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 10.02.1996

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 22.06.1995 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 27.11.1995

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB in der Sitzung vom 27.11.1995 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen.

Lippstadt, den 27.11.1995

Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER ÄNDERUNG

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 12 BauGB am 10.02.1996 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes wirksam.

Lippstadt, den 10.02.1996

Der Bürgermeister

gez. Helfmeier



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NR. 95

1. ÄNDERUNG

IM BEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 95
WESTFRIEDHOF

Maßstab 1 : 1 000

PLAN - NUMMER

01. 095 - 1

BLATT

1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT

Rt. / Str. 31.10.1995